

Die Pflicht zur Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge.

Von Professor Dr. Rudolf Kobatsch.

Wien, 30. Mai.

Zu den gestern mitgeteilten Anträgen des „Auschusses für steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen“ der Wiener Handelskammer, betreffend die Erfüllung von Lieferungsverträgen, die vor dem Kriege abgeschlossen wurden, ist, namentlich vom Standpunkte der Käufer und Verbraucher, also der einen, in der Regel wirtschaftlich schwächeren Vertragspartei, folgendes zu bemerken:

Eine so außerordentlich weitgehende Maßregel wie die gesetzliche Aufhebung der vor dem Kriegsbeginn geschlossenen Lieferungsverträge, und zwar ohne jeden Anspruch auf nachträgliche Erfüllung oder auf Schadenersatz, ist in dem Motivenbericht zu diesem Antrage unseres Erachtens nicht begründet. Gewiß konnte man damals nicht mit einer so langen Dauer des Krieges rechnen; ebenso sicher ist, daß in vielen Fällen die Erfüllung der vor dem Kriege geschlossenen Verträge nicht möglich wurde; aber es geht doch zu weit, ganz generell die Aufhebung aller dieser Lieferungsverträge, und zwar durch eine gesetzliche Norm zu verlangen.

Allerdings heißt es in Punkt 1 der Beschlüsse, daß diese Maßnahme für jene Fälle gedacht ist, wo es „aus Rücksichten der Kriegswirtschaft“ unerlässlich ist, und daß diese Rücksichten von den Handelskammern und den beteiligten Industrie- und Handelskreisen zu begutachten seien. Punkt 3 der Anträge fordert aber die unbedingte Aufhebung der Verträge auch dann, wenn nicht bloß die physische Unmöglichkeit der Leistung, sondern wenn bei der Erfüllung zwischen Leistung und Gegenleistung „eine Unverhältnismäßigkeit“, ein wirtschaftlich unverhältnismäßig hoher Schaden des einen Vertragspartes gegenüber dem anderen vorliegt. Diese Klausel erweckt zwar den Eindruck einer gerechten Bestimmung, stellt sich aber bei näherem Zusehen als eine überaus dehnbare Norm heraus, welche den begutachtenden Stellen, aber auch den Gerichten einen sehr weiten Spielraum läßt, so daß die in den Motivenberichten gewünschte Beseitigung des „Schwebezustandes“, die Schaffung von Rechtsklarheit keinesfalls eintreten würde. Im übrigen genügt ja für solche Fälle die jüngemäße Anwendung des neuen Bürgergesetzes (kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914).

Es ist auch nicht richtig, daß die Judikatur bei uns und im Deutschen Reiche sich auf den Standpunkt der oben erwähnten Anträge gestellt hat. So hat zum Beispiel erst vor kurzem das deutsche Reichsgericht, und zwar mit Entscheidung vom 26. d., sogar im Falle einer militärischen Beschlagnahme der Ware erkannt, daß die Erfüllung für den Lieferungspflichtigen nicht unmöglich geworden sei, da es sich um eine Sattungsschuld (Lieferung von Häuten) handle, die niemals aus den Beständen des Lieferungspflichtigen ausgeschieden worden seien und bezüglich welcher er lediglich genötigt war, später zu liefern; es sei nur die Lieferungsfrist hinausgeschoben. Auch unser Oberster Gerichtshof hatte in einem der jüngsten Urteile, und zwar vom 18. April dieses Jahres, erkannt, daß der Verkäufer verpflichtet ist, wenn die Ware vor ihrer Uebergabe von der Behörde rechtmäßig beschlagnahmt wurde, dem Käufer den empfangenen Kaufpreis zurückzuerstatten und ihm insoweit Schadenersatz zu leisten, als er infolge der Beschlagnahme mehr als den mit dem Käufer vereinbarten Preis erhielt, also jedenfalls keine völlige Loslösung von allen Vertragspflichten, insbesondere auch nicht das Fallenlassen der Schadenersatzpflicht, wie es in dem eingangs erwähnten Anträgen gefordert wird. Mit Recht nimmt der Oberste Gerichtshof an, daß eine Bereicherung des Verkäufers lediglich aus dem Titel der Beschlagnahme vom Gerichte nicht vertreten werden könne. Allerdings handelt es sich hier um sogenannte Kriegsschlüsse, und es ist bezeichnend, daß der Ausschuss der Handelskammer von diesen nicht handeln will, weil „diese Frage behutsam und mit Schonung erworbenener Vertragsrechte gelöst werden müsse“. Mit um so mehr Recht darf man aber auch wohl für die erworbenen Vertragsrechte bei jenen Schlüssen eintreten, welche vor dem Kriege getätigt wurden.

Ein außerordentlich wichtiges preispolitisches Argument spricht für diese Anschauung, da, wenn diese Verträge als aufgehoben erklärt würden, die ihnen häufig zugrunde liegenden noch billigeren Preise ebenfalls beseitigt und hiemit deren mäßigender Einfluß auf die gegenwärtigen hohen Preise in Wegfall käme. Denjenigen Lieferanten oder Verkäufern, welchen die Erfüllung des Vertrages entweder tatsächlich unmöglich ist (in welchem Falle ja von der Erfüllung nicht die Rede sein kann) oder welchen aus der Erfüllung ein wirklich unverhältnismäßig großer Schaden erwachsen würde, wird gewiß jedes Gericht zu ihrem Rechte verhelfen, mit anderen Worten: statt der gesetzlichen Aufhebung solcher Verträge genügt die Möglichkeit, die Nichterfüllung des Vertrages bei Gericht auf Grund der bestehenden Gesetze zu erstreiten.